



# AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 31.05.2021

Nummer 24

Bekanntmachung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 des Landkreises Rhön-Grabfeld	281
Allgemeinverfügung über die weitergehenden Erleichterungen ab dem 1. Juni 2021 aufgrund einer weiterhin rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens	282
Bekanntmachung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 des Landkreises Rhön-Grabfeld	286
Flurbereinigung Sondheim i. Gr. 3	287

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt gemäß § 3 Nrn. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 geändert worden ist, folgende

## Bekanntmachung

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.
2. Damit gelten für den Landkreis Rhön-Grabfeld ab dem 1. Juni 2021, 00:00 Uhr, diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind.

Hinweise

Aufgrund der unter Ziffer 1. genannten Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wird insbesondere auf folgende Regelungen hingewiesen:

- **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte**  
Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote dürfen unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV öffnen.
- **Öffnung von Kulturstätten**  
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen für Kunden nunmehr auch ohne vorherige Terminbuchung und ohne Kontaktdaten-erhebung öffnen.

Die weiteren Öffnungsschritte gem. § 27 Absatz 1 und 2 der 12. BayIfSMV werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt. Auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 25.05.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.05.2021, wird verwiesen.

Bad Neustadt a. d. Saale, 31.05.2021



Thomas Habermann  
Landrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

**weitergehende Erleichterungen ab dem 1. Juni 2021 aufgrund einer weiterhin rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf Grundlage des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 25.05.2021 über „Weitere Öffnungsschritte ab dem 26. Mai 2021 aufgrund einer rückläufigen bzw. stabilen Entwicklung des Infektionsgeschehens“ wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1 wird wie folgt gefasst:

- 1.1 Die Öffnung der Außengastronomie ist ab dem 01.06.2021 in der Zeit zwischen 5 und 22 Uhr nach Maßgabe des im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlichten Rahmenkonzepts Gastronomie in der jeweils aktuellen Fassung zulässig. Insoweit entfallen für die Gäste die vorherige Terminbuchung sowie das etwaige Erfordernis eines Testnachweises.

Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

- 1.2 Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos ist ab dem 01.06.2021 nach Maßgabe des im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlichten Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen bzw. jenes für Kinos in der jeweils aktuellen Fassung zulässig. Insoweit entfällt für die Besucherinnen und Besucher das Erfordernis eines Testnachweises.

Ziffer 1.3 wird wie folgt gefasst:

- 1.3 Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayLfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher ist ab dem 01.06.2021 nach Maßgabe des im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlichten Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen in der jeweils aktuellen Fassung zulässig. Insoweit entfällt für die Besucherinnen und Besucher das Erfordernis eines Testnachweises.

Ziffer 1.4 wird wie folgt gefasst:

- 1.4 Kontaktfreier Sport unter Wahrung des Mindestabstands im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten und mit vorheriger Terminbuchung auch in Fitnessstudios sowie kontaktfreier Sport und Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen darf ab dem 01.06.2021 nach Maßgabe des im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlichten Rahmenkonzepts Sport in der jeweils aktuellen Fassung ausgeübt werden. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen sind bis zu 250 Zuschauer zugelassen. Insoweit entfällt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. für die Zuschauer das Erfordernis eines Testnachweises.

Ziffer 1.6 wird wie folgt gefasst:

- 1.6 Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist ab dem 01.06.2021 nach Maßgabe des im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlichten Rahmenkonzepts Touristische Dienstleister bzw. jenes zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels in der jeweils aktuellen Fassung zulässig. Insoweit entfällt für die Kunden das Erfordernis eines Testnachweises.

Ziffer 1.8 wird wie folgt gefasst:

- 1.8 Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung ist ab dem 01.06.2021 nach Maßgabe des im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlichten Rahmenkonzepts zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels in der jeweils aktuellen Fassung zulässig. Insoweit entfällt für die Besucherinnen und Besucher das Erfordernis eines Testnachweises.

2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 01.06.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt als bekannt gegeben.
4. Bei einer etwaigen Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen tritt diese Allgemeinverfügung nach Maßgabe des § 3 Nrn. 3 und 1 der 12. BayIfSMV außer Kraft.

## Gründe

### I.

Nach § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitere Öffnungsschritte bzw. weitergehende Erleichterungen nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 50 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Rhön-Grabfeld sinkt seit dem 13.05.2021 kontinuierlich. Nachdem zunächst der Wert von 100 seit dem 20.05.2021 nicht mehr überschritten wurde, liegt die 7-Tage-Inzidenz nunmehr seit dem 26.05.2021 stetig unter dem Wert von 50. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit 26.05.2021 wie folgt dar:

26.05.21: <b>36,4</b>	27.05.21: <b>30,1</b>	28.05.21: <b>26,4</b>	29.05.21: <b>21,3</b>	30.05.21: <b>20,1</b>
-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat den Entwurf dieser Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 30.05.2021 vorgelegt. Das Einvernehmen wurde erteilt.

### II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs. 1 und 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV, wonach die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitere Öffnungsschritte sowie darüber hinausgehende weitergehende Erleichterungen nach Maßgabe von Rahmenkonzepten zulassen kann, sofern der den Landkreis betreffende Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV für die Zulassung der über § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV hinausgehenden weitergehenden Erleichterungen nach Ziffer 1 sind erfüllt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Rhön-Grabfeld unterschreitet den Wert von 100 seit dem 20.05.2021 beständig, weshalb mit Allgemeinverfügung vom 25.05.2021 weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV bekanntgegeben werden konnten. Seither ist eine weiter rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis eingetreten.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Rhön-Grabfeld liegt seit dem 26.05.2021 unter dem Wert von 50 und entwickelt sich auch seit diesem Zeitpunkt weiter rückläufig. Die Zulassung der unter Ziffer 1 verfügbaren weitergehenden Erleichterungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Rhön-Grabfeld seit dem 26.05.2021, der steigenden Zahl der Impfungen und mit Blick auf die seit Monaten bestehenden Einschränkungen für die Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und der Kulturschaffenden waren auch die über § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV hinausgehenden weitergehenden Erleichterungen angezeigt.

Aufgrund der Vorgaben des § 3 der 12. BayIfSMV tritt diese Allgemeinverfügung bei einem etwaigen Überschreiten des maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwerts von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen und nach entsprechender Bekanntgabe des Landkreises Rhön-Grabfeld außer Kraft (auflösende Bedingung, Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die vorgenannten weitergehenden Erleichterungen ab dem 01. Juni 2021 zu ermöglichen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z. B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Neustadt a. d. Saale, 31.05.2021



Thomas Habermann  
Landrat

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt gemäß § 3 Nrn. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 geändert worden ist, folgende

## **Bekanntmachung**

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.
2. Damit gelten für den Landkreis Rhön-Grabfeld ab dem 2. Juni 2021, 00:00 Uhr, diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 geknüpft sind.

### Hinweise

Aufgrund der unter Ziffer 1. genannten Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wird auf folgende Regelung hingewiesen:

### **Kontaktbeschränkungen**

Treffen sind mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird, zulässig. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl ebenso außer Betracht, wie vollständig geimpfte und als genesen geltende Personen.

Die weiteren Öffnungsschritte gem. § 27 Absatz 1 und 2 der 12. BayIfSMV werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt. Auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 25.05.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.05.2021, wird verwiesen.

Bad Neustadt a. d. Saale, 31.05.2021



Thomas Habermann  
Landrat

Flurbereinigung Sondheim i. Gr. 3  
Stadt Mellrichstadt  
Landkreis Rhön-Grabfeld

## Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Sondheim i. Gr. 3 bietet die in nachstehender Tabelle aufgeführten Abfindungsflurstücke in der Gemarkung Sondheim i. Gr. zum Kauf an.

Eine Übersichtskarte M=1:5000 mit Darstellung der ausgeschriebenen Abfindungsflurstücke sowie ein Flächenverzeichnis liegen in der Zeit **vom 07.06.2021 mit 21.06. 2021** in der Gemeindeverwaltung der Stadt Mellrichstadt, Hauptstr. 4, 97638 Mellrichstadt, zu den dort üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bieten dürfen nur die Teilnehmer des Verfahrens, dies sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte nach § 10 FlurbG.

Preisangebote sind schriftlich in einem zusätzlichen verschlossenen Umschlag **bis spätestens 09.07.2021** an die Teilnehmergeinschaft Sondheim i. Gr. 3, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, zu richten. Der zusätzliche verschlossene Umschlag ist

- mit dem Namen der Teilnehmergeinschaft,
- mit Namen und Anschrift des Absenders,
- mit Hinweis: „Angebot, nicht öffnen!“ zu versehen.

Bedingungen für den Erwerb:

1. Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft auf Grund der Angebote unter Beachtung agrarstruktureller Gesichtspunkte.  
Ein Anspruch des Meistbietenden auf den Zuschlag besteht nicht. Der Zuschlag bedarf der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken.
2. Der Erwerber hat zusätzlich zum Kaufpreis die anteiligen Beiträge zu den Flurbereinigungskosten (§ 19 FlurbG) sowie die Grunderwerbssteuer zu tragen.
3. Die Flächen sind nicht mit Zahlungsansprüchen verbunden.
4. Verbesserungen der Flurstücke (Planierungen, Dränmaßnahmen und andere Umstellungsmaßnahmen) werden von der Teilnehmergeinschaft nicht durchgeführt.
5. Gegebenenfalls bestehende naturschutzrechtliche Bestimmungen und/oder Auflagen sind bei der Bewirtschaftung zu beachten.
6. Der Zuschlag kann rückgängig gemacht werden, wenn der Kaufpreis nicht fristgerecht bezahlt worden ist, Beanstandungen erfolgen, das Grundstück noch nachträglich zur wertgleichen Abfindung anderer Teilnehmer oder für Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft benötigt wird.
7. Der **Übergang von Besitz und Nutzung** gemäß § 66 FlurbG sowie der öffentlichen Lasten erfolgt zum **31.10.2021** (bis zu diesem Zeitpunkt sind die Flächen noch verpachtet). Der Eigentumsübergang geschieht mit der Ausführungsanordnung oder vorzeitigen Ausführungsanordnung.

8. Die gebotene Geldleistung wird mit dem Besitzübergang fällig.
9. Mit der Abgabe eines Angebotes erkennt der Bieter die vorstehenden Bedingungen an.

<b>Gemarkung</b>	<b>Flst.Nr.</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Fläche in ha</b>
Sondheim i. Gr.	1604	Mühlhag	0,5331
Sondheim i. Gr.	1665	Hohe Ellern	0,5276
Sondheim i. Gr.	1821	Schäfersbrunnen	0,3659
Sondheim i. Gr.	1847	Hohenrot	0,2436
Sondheim i. Gr.	1882/1	Georgerrain	0,1103
Sondheim i. Gr.	1904	Richt	0,8189
Sondheim i. Gr.	1928	Schwammbach	0,2968
		Summe:	2,8962

Alle oben aufgeführten Flurstücke sind wie folgt belastet:

Abt. II - frei -

Abt. III - frei -

Würzburg, den 18.05.2021

Die stellv. Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

gez.

Karin Bischoff  
TARin

\*\*\*\*\*

Thomas Habermann  
L a n d r a t